öffentlich

Vorlage			
Betreff			
DeutschlandTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	**M/X/2023/0514/1**	**13.04.2023**	**3**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	17.04.2023	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	17.04.2023	☐
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	17.04.2023	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	21.04.2023	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	21.04.2023	☐

Beschlussvorschlag:

I. Beschlüsse VRR AöR

Ergänzend zu der bereits vorliegenden Drucksache M/X/2023/0514 empfehlen der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR und der Unternehmensbeirat der VRR AöR dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

B) Allg. Vorschrift und Finanzierung

a) Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der beiliegenden Richtlinie **(Anlage 1)** in der Form einer allgemeinen Vorschrift zur Weiterleitung der Mittel zum Schadensausgleich durch das DeutschlandTicket zu. Der Vorstand wird ermächtigt, diese

Richtlinie in Form einer allgemeinen Vorschrift in der Gestalt anzupassen, dass mögliche Änderungen umgesetzt werden, die sich aus der derzeit noch nicht vorliegenden Landes-Richtlinie zum DeutschlandTicket und der laufenden Überprüfung hinsichtlich der MwSt.-neutralen Ausgestaltung der VRR-Richtlinie ergeben, soweit daraus keine negativen materiellen oder rechtlichen Auswirkungen entstehen.

c. Darüber hinaus stimmt der Verwaltungsrat der VRR AöR der beiliegenden geänderten Richtlinie **(Anlage 2)** in der Form einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des NRW-eTarifs zu.

Die weiteren Beschlüsse der Ziffern A), B) b., und C) bleiben unverändert.

II. Beschluss Zweckverband VRR

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt den Beschlüssen des Verwaltungsrats Teile A, B, C gemäß Drucksache Nr. M/X/2023/0514 inkl. des 1. Nachtrages zu und nimmt den Sachstandsbericht, insbesondere zu den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung des DeutschlandTickets (DT), zur Kenntnis.

Die Kenntnisnahmen der VRR AöR (Ziffer III) bleiben unverändert.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

☐ Keine

☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.

☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.

☒ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.

☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

<u>Personelle Auswirkungen:</u>

☐ Keine

☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.

☒ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.

☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).

☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Ergänzend zu der vorliegenden Drucksache M/X/2023/0514 wird zu folgenden Punkten berichtet:

B) Allg. Vorschrift und Finanzierung

1. Finanzierung, Weiterleitung der Mittel und Liquidität

3. Anpassung der Richtlinie in der Form einer allgemeinen Vorschrift zum eTarif (neu)

C) Tarif, Vertrieb, Kommunikation

5. Kurzbericht zum Verkaufsstart am 3. April 2023 (neu)

B) Allg. Vorschrift und Finanzierung

1. Finanzierung, Weiterleitung der Mittel und Liquidität

In einer Bund-/Länder Arbeitsgruppe wurde analog zu der Ausgleichssystematik des Corona-Rettungsschirm und zum 9-Euro-Ticket eine Muster-Richtlinie zur Ausreichung der Mittel an die Aufgabenträger erarbeitet und zwischen Bund und Ländern verabschiedet. Diese Muster-Richtlinie ist von den Ländern in Landesregelungen umzusetzen.

Da die Landes-Richtlinie derzeit noch nicht vorliegt, wurde die vorliegende VRR-Richtlinie auf Basis der Muster-Richtlinie erstellt. Um bundesweit einen einheitlichen Schadensausgleich zu gewährleisten, wird die Landes-Richtlinie in weiten Teilen der Muster-Richtlinie entsprechen. Es werden daher keine großen Veränderungen erwartet. Um dennoch Veränderungen durch die Landes-Richtlinie kurzfristig Rechnung tragen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, diese Richtlinie in Form einer allgemeinen Vorschrift in der Gestalt anzupassen, dass Änderungen umgesetzt werden, soweit sie auf der Landes-Richtlinie basieren und daraus keine negativen materiellen oder rechtlichen Auswirkungen entstehen.

Ebenfalls wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen an der VRR-Richtlinie vorzunehmen, soweit sich aus der laufenden gutachterlichen Überprüfung hinsichtlich der MwSt.-neutralen Ausgestaltung der VRR-Richtlinie ergeben. Auch hier werden keine gravierenden Änderungen erwartet, da die Muster-Richtlinie bereits einen starken Bezug zu den Ausgaben hat und dieser Bezug übernommen wurde.

Aufgrund seiner Zuständigkeiten ist der VRR sowohl für den SPNV als auch für den ÖSPV-Empfänger der Mittel.

Wie bereits beschrieben orientiert sich die VRR-Richtlinie an den Inhalten der vorgenannten Regelungen, um eine den Bundes-/Landesregelungen entsprechende Schadensermittlung zu gewährleisten. Somit umfasst die VRR-Richtlinie folgende Inhalte:

1. Die Zuständigkeit des VRR zum Erlass dieser Richtlinie wird hergeleitet.
2. Mit der Festlegung des Tarifs des DeutschlandTickets als Höchsttarif i. s. d. VO 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festgelegt, die dann entsprechend der folgenden Regelungen ausgleichsfähig ist.
3. Der geografische Geltungsbereich wird festgelegt. Wird die Aufgabe der Abwicklung der Finanzierung des DeutschlandTickets von den Kreisen Kleve und Wesel auf den VRR übertragen (vgl. Vorlage O/X/2023/0520), erweitert sich dieser Geltungsbereich.
4. Das Verhältnis zwischen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und dieser Richtlinie wird dargestellt.
5. Die Antragsberechtigten werden festgelegt.
6. Es werden Voraussetzungen zur Förderung dargestellt. Hierzu zählen u. a. die Regelung, wann ein Schaden eintritt.
7. Die Art der Schadensermittlung wird festgelegt. Dem Grundsatz des Vorgehens beim Corona-Rettungsschirm und dem 9-€-Ticket wird dabei gefolgt, d. h. den fortgeschriebenen Soll-Einnahmen (=Einnahmen 2019 zzgl. Tarifmaßnahmen) werden die tatsächlichen Einnahmen 2023 gegenübergestellt. Hier werden Zu- und Abschläge bei Betriebsleistungsveränderungen oder Veränderungen bei den Abo-Zahlen sowie für Mehrverkehre vorgenommen. Um einen Gleichklang mit den Muster-Richtlinie und damit auch der Landes-Richtlinie zu gewährleisten, wird hier (wie an anderen Stellen auch) der Text der beiden Dokumente übernommen.
8. Es werden Festlegungen zur Überkompensationskontrolle, zum Verwendungsnachweis, zur Anreizregelung und zur Meldung der Verkäufe getroffen.
9. Das Verfahren der Antragstellung wird definiert.

Die entsprechenden Bescheide werden von der VRR-Verwaltung vorbereitet, um eine zeitnahe Auszahlung von Mitteln zu gewährleisten. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Bundes- und Landesmittel zeitnah an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden und damit die Liquidität gesichert ist.

Auf Basis der vorliegenden Informationen und Sachverhalte sowie eingehender Diskussion im KViV-Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ ist man gemeinsam zu der Auffassung gelangt, dass die Vorbehalte des Beschlusses des Verwaltungsrats der VRR AöR vom

17.01.2023 (Vorlage M/X/2023/0458/2) hinsichtlich der Sicherstellung der Liquidität, der Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Ausgleich und aller aus und in Zusammenhang mit dem Deutschlandticket entstehenden Mindereinnahmen für das Jahr 2023 damit als aufgehoben angesehen werden können.

3. Anpassung der Richtlinie in der Form einer allgemeinen Vorschrift zum eTarif

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Verkehr des Landes NRW hat zur Förderung des eTarifs in NRW ab Dezember 2021 eine Förderung für verbundübergreifende eTarif-Fahrten zur Verfügung gestellt. Um diese Fördermittel an die Verkehrsunternehmen auszureichen, hat der VRR mit Beschluss des Verwaltungsrats am 7. Dezember 2021 die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des NRW-eTarifs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif“ in Form einer Allgemeinen Vorschrift (kurz „NRW-eTarif-RL“) beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets strebt das Land NRW an, den Gelegenheitsfahrern, die den eTarif nutzen, einen 49-Euro Monatsdeckel anzubieten. Der Landesarbeitskreis „Nahverkehr“ hat am 27. Februar 2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst und ein NRW-weites Muster für eine Anpassung der allgemeinen Vorschriften erarbeitet. Der festgelegte 49-Euro-Deckel gilt sowohl für verbundübergreifende Fahrten als auch für Verbundbinnenfahrten. Die daraus resultierenden Mindererlöse werden vollumfänglich vom Land NRW gefördert.

Damit diese Änderung finanziert werden kann, muss die NRW-eTarif-RL um diesen Tatbestand erweitert werden. Zu diesem Zweck wird hiermit eine geänderte Version den VRR-Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der beiliegenden Richtlinie wurden gleichzeitig weitere Anpassungen umgesetzt, die inhaltlich keine Änderung hervorrufen, sondern lediglich redaktioneller Natur sind. So wurden z. B. das Wort „Anwendung“ durch „Anerkennung“ ersetzt, um klarzustellen, dass keine Vertriebskosten gefördert werden. Auch wurde der Passus für Abschlagszahlungen im Startjahr 2022 entfernt sowie die zu erwartenden Nebenbestimmungen der Bescheide. Die Bescheide sind nunmehr erstellt und enthalten diese Nebenbestimmungen. Somit kann diese Doppelung in der NRW-eTarif-RL entfallen.

C) Tarif, Vertrieb, Kommunikation

5. Kurzbericht zum Verkaufsstart am 3. April 2023

In der ersten Woche des Verkaufs des DeutschlandTickets konnten die VRR-Verkehrsunternehmen insgesamt rund 80.000 DeutschlandTickets verkaufen. Davon wurden 90 % als Chipkarte sowie ca. 10 % DeutschlandTickets digital über die jeweiligen Apps vertrieben. Der Verkauf über die digitalen Vertriebssysteme des VRR lief dabei insbesondere mit Blick auf die Apps, Ticketshops, Verfügbarkeit und IT-Sicherheit problemlos und es konnte neben den Verkäufen auch noch eine deutlich erhöhte Anzahl an neuen Registrierungen in den Ticketshops verzeichnet werden.

Das DeutschlandTicket Job befindet sich in der aktiven Vertragsmigration. Eine fundierte Bewertung der Verkaufsdaten kann aktuell noch nicht abgegeben werden. Aber auch hier zeigt sich eine starke Tendenz zu Chipkarten.

Bisher haben lediglich etwa 5% der Abo-Kunden einer Migration ihres bisherigen VRR-Abos aktiv widersprochen. Die Widerspruchsphase ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass auch hier eine abschließende Bewertung verfrüht wäre.

Im Kundendialog zeigte sich zum Vorverkaufsstart der erwartete Anstieg an Rückfragen zum DeutschlandTicket. Im April macht das DeutschlandTicket bisher ca. 15% der Anfragen aus.

Die weiteren Ausführungen der Ziffern A), B) 2., und C) bleiben unverändert.